

Gegen die Einstellungspraxis beim Öffentlichen Dienst

Die nachfolgende »Erklärung zur gegenwärtigen Einstellungspraxis beim Öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit den sogenannten Radikalenerlassen« vom 22. Januar 1975 haben 100 Professoren der baden-württembergischen Universitäten Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Stuttgart unterzeichnet.

Die gegenwärtige Praxis bei der Einstellung in den Öffentlichen Dienst soll nach den ihr zugrundeliegenden Erklärungen die verfassungskonforme Bewältigung der Aufgaben des Öffentlichen Dienstes sichern. Durch die an die sogenannten Radikalenerlasse anknüpfende Ausforschungs- und Beurteilungspraxis sowie durch eine Reihe bekannt gewordener Ablehnungsfälle ist jedoch fraglich geworden, ob die Landesregierungen (insbesondere diejenige Baden-Württembergs) die Freiheiten des Art. 5 Grundgesetz und die vorgeschriebene Treue zur Verfassung noch in einem abgewogenen Verhältnis zueinander halten. Gegenüber der eingetretenen bedrohlichen Verunsicherung sei hier das für ein vernünftig verstandenes demokratisches Gemeinwesen Selbstverständliche in Erinnerung gerufen:

1. Das Grundgesetz stellt es gemäß Art. 15 frei, Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, im Gemeineigentum oder in anderer Form der Gemeinwirtschaft zu überführen. Es enthält in diesem Sinne keine Festlegung auf die marktwirtschaftliche oder kapitalistische Wirtschaftsordnung. Es gebietet überdies gemäß Art. 14, die Eigentumsordnung der Republik daran zu messen, ob sie dem »Wohle der Allgemeinheit« dient. – Daraus folgt zunächst, daß Meinungen und wissenschaftliche Theorien, die der Kritik der marktwirtschaftlichen Ordnung verpflichtet sind, gegebenenfalls auch das System dieser Ordnung grundlegend verändernde Alternativen vortragen, dem Auftrag des Grundgesetzes aktiv entsprechen. Auch daß hier wie überall Irren menschlich ist, kann das entsprechende Bemühen nicht als verfassungsfeindlich diskreditieren.
2. Es gilt darüber hinaus, daß für grundlegende Änderungen des Systems der marktwirtschaftlichen Ordnung gemäß Art. 14 und 15 des Grundgesetzes aktiv politisch eingetreten und in Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung gehandelt werden darf. Die Einstellungspraxis im Öffentlichen Dienst darf daher, soweit es sich nicht um sogenannte politische Beamte handelt, einer solchen Fortentwicklung der Verfassung nicht entgegenreten. Sie würde sonst den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes einen *bestimmten* (unter den durch Verfassung und Gesetz zugelassenen) Willen vorschreiben und damit das Recht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) oder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5, Abs. 1 Grundgesetz) verfassungswidrig, entsprechend dem in totalitären Systemen Üblichen, einschränken. Für den Bereich wissenschaftlicher Forschung und Lehre gälte dann überdies, daß bestimmte Argumentationen und Ergebnisse im öffentlich geförderten Wissenschaftsbetrieb von vornherein negativ sanktioniert wären.
3. Für die wissenschaftliche Forschung und Lehre ist ein weiteres wichtig: *Theorien* der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland können nicht von vornherein auf ein positives oder neutrales Urteil zum Grundgesetz festgelegt werden. Das gilt auch für unabänderliche Grundgesetzartikel und für

Prinzipien, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 10. 1952 als Verpflichtungsbasis für die Angehörigen des Öffentlichen Dienstes genannt werden; soweit es sich dabei nicht um Formeln für einen allgemeinen moralischen Rahmen handelt, den auch eine rational verstandene Wissenschaft nicht verlassen kann. Insbesondere muß es möglich sein, in vergleichenden historischen und empirischen Analysen auf kritikbedürftige Konsequenzen unabänderlicher Grundgesetzregelungen im Zusammenwirken etwa mit Normen der Wirtschaftsordnung hinzuweisen. Würden derartige Theorien nicht in den Bereich des Freiheitsgebotes von Art. 5, Abs. 3 Grundgesetz fallen, so würde sich die Verfassung gegenüber der Wissenschaft in diesem Punkte die Position des Kardinals Bellarmin gegenüber Galilei anmaßen. Dies kann nicht im Sinne der wissenschaftsbezogenen Freiheitsgarantie des Grundgesetzes liegen. Auch die prinzipiellen Behauptungen und Meinungen, die den Konstruktionen des Grundgesetzes zugrundeliegen, sind demnach für eine wissenschaftliche Erörterung, die nicht bestätigenden Charakter hat, nicht tabu. Selbst soweit wissenschaftliche Theorien solche Grundgesetzkritik enthalten, kann damit die Einstellung ihrer Autoren in den Öffentlichen Dienst wissenschaftlicher Forschung und Lehre nur nach denselben Maßstäben erfolgen, die für Wissenschaftler, deren Arbeiten einen anderen Gegenstand haben, angelegt werden. Ein Fall, den die Freiheitsgarantie von Grundgesetzartikel 5, Abs. 3 nicht mehr deckt, liegt erst dort vor, wo aus einer theoretischen Grundgesetzkritik die nicht-theoretische Konsequenz eines verfassungs- und gesetzwidrigen Handelns gezogen wird.

4. Für wissenschaftliche Institutionen wie für die demokratische Grundordnung gilt gleichermaßen, daß jede Einschränkung der Freiheiten des Art. 5 ihren Lebensnerv berührt. Da die wissenschaftlichen Institutionen in der Bundesrepublik Institutionen des Öffentlichen Dienstes sind, widerspricht jede Ablehnung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst im Wissenschaftsbereich aufgrund von nicht gerichtsverwertbaren politischen »Erkenntnissen« Art. 12, Abs. 1 Grundgesetz und stellt überdies eine Einschränkung der durch die Verfassung garantierten Freiheit von Forschung und Lehre dar. Eine Auslese von Bewerbern nach Kriterien politischer Zuverlässigkeit mag einer politisch gelenkten staatlichen Bürokratie als geeignetes Mittel erscheinen, die Freiheit der Wissenschaft und die demokratische Grundordnung zu schützen; in Wirklichkeit ist es ein sicheres Mittel, beide zu zerstören.

5. Eine Beurteilungspraxis im Zusammenhang mit der Einstellung in den Öffentlichen Dienst, die sich den oben in Erinnerung gerufenen Grundsätzen verpflichtet hat, wird als nichttotalitäre überdies den Betroffenen nicht ihre vergangenen Erklärungen und Auffassungen vorhalten können. Wenn sie nicht den total irrtumsfreien Menschen fordern will, muß sie auch bei politischen und verfassungshermeneutischen Aussagen zum Grundgesetz das gegenwärtig artikulierten Verständnis der Betroffenen zugrundelegen, wenn diese nicht glaubhaft widerlegt werden kann. Es verstößt insbesondere gegen die Basisnormen des Rechtsstaates, hier die Beweislast dem Betroffenen aufzubürden.

Es sollte eine bittere historische Erfahrung gerade in Deutschland gelehrt haben, daß die Bedrohung einer verfassungsmäßigen demokratischen Grundordnung auch von staatlichen Bürokratien ausgehen kann. Es sei daran erinnert, daß die Verpflichtung zur Verfassungstreue für öffentliche Bedienstete auch die Pflicht einschließt, sich gegen Verletzungen der Verfassung von seiten der staatlichen Bürokratie zur Wehr zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Namen eines Schutzes der demokratischen Grundrechte in der auf die

sogenannten Radikalenerlasse gegründeten Ausforschungs-, Beurteilungs- und Ablehnungspraxis. Die unmittelbare Folge ist ein erheblicher Einschüchterungseffekt in den Berufsfeldern des Öffentlichen Dienstes. Diese für eine an einem aufgeklärten Verfassungsverständnis orientierte Berufspraxis verheerende Folge kann nicht die Absicht der Landesregierungen sein. In der durch die Verfassung gebotenen Wahrnehmung ihres Amtes fordern daher die Unterzeichner insbesondere die Landesregierung Baden-Württembergs auf, die zur Zeit von ihr geübte Überprüfungs- und Einstellungspraxis im Sinne dieser Erklärung zu revidieren.

Zeugnisverweigerungsrecht nur für die Sozialarbeiter der Reichen?

Durch Beschluß vom 19. Juli 1972 hatte der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts die Verweigerung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts der Sozialarbeiter für verfassungsgemäß erklärt¹. Dieser Beschluß stieß nicht nur auf Kritik bei den Sozialarbeitern². Auch Teile der Öffentlichkeit nahmen ihn nicht widerspruchslos hin. So erklärte beispielsweise der Unterbezirk Frankfurt der SPD: »Als Klassenjustiz entpuppt sich dieser Beschluß, wenn er daneben das Zeugnisverweigerungsrecht von Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten . . . rechtfertigt . . . Die jetzige Regelung stellt eine eindeutige Benachteiligung derjenigen Bevölkerungsgruppen dar, die sich aufgrund ihrer sozialen Lage und Herkunft nicht an eine mit finanziellem Aufwand verbundene Instanz (Psychotherapeut, Rechtsanwalt usw.) wenden können.«³ Aufgrund dieser Kritik nahm der SPD-Parteitag in Hannover 1973 einen Antrag des Unterbezirks Frankfurt an, der die SPD-Mitglieder in Bundesregierung und Bundestag auffordert, »die Diskriminierung von Nicht-Privilegierten in § 53 StPO aufzuheben und noch in dieser Legislaturperiode das Zeugnisverweigerungsrecht auf alle Personen auszuweiten, deren psychotherapeutische oder sonst beratende Tätigkeit ein besonderes menschliches Vertrauensverhältnis voraussetzt oder in aller Regel begründet. Dazu zählen z. B. Psychotherapeuten, Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, amtliche Berater in Familienangelegenheiten usw.«⁴

Nicht zuletzt aufgrund dieses Parteitagsbeschlusses sah sich die Bundesregierung zu einer Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts für die genannten Berufsgruppen gezwungen. Am 6. 9. 1974 legte sie im Rahmen des »Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)« einen neuen § 53 I Nr. 3a StPO vor. Danach sollen ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten »staatlich anerkannte Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpäd-

¹ BVerfGE 33, S. 367 ff.

² Vgl. z. B. die Stellungnahmen in *Neue Praxis*, Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2/73, S. 89 ff., 3/73, S. 257 ff., 1/74, S. 69 ff.; Aussagezwang für Sozialarbeiter, in: *Rote Robe* 6/72, S. 272 f.; Rechtsprechung BVerfG: Kein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, in: *Sozialpädagogische Korrespondenz* 26/72, S. 5 ff.; betrifft Zeugnisverweigerungsrecht, in: *Sozialpädagogische Korrespondenz* 31, 32/73, S. 33 ff.

³ Zitiert nach *Neue Praxis* 3/73, S. 263.

⁴ Antrag 128 Abs. 1, zitiert nach *Neue Praxis* a. a. O., (Fn. 3).